

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 25. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren nach Vornahme der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung (bei Reihengräbern) bzw. mit der Verleihung des Nutzungsrechts (bei Wahlgräbern).
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner fällig. Die Benutzungsgebühren und die Grabnutzungsgebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| Genehmigungsgebühr für die Aufstellung oder Veränderung von Grabmalen | 20,00 € |
|---|---------|

§ 5

Leichenhallenbenutzung

- | | |
|---|---------|
| 1. Benutzung einer Leichenkammer je Tag (Einlieferungstag und Beerdigungstag bzw. Überführungstag werden als 1 Tag berechnet) | 80,00 € |
| 2. Benutzung einer Einsegnungshalle für die Trauerfeier | 80,00 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Bestattung von Verstorbenen ab dem 10. Lebensjahr | |
| a) Grabherstellung | 335,00 € |
| b) Bestattungspersonal | 175,00 € |
| 2. Für die Bestattung von Verstorbenen bis einschl. 9. Lebensjahr (Grabherstellung und Bestattungspersonal) | 94,00 € |

3.	Für die Bestattung von Tod- und Fehlgeburten	94,00 €
4.	Für Urnen-Bestattungen (Erde) Grabherstellung und Bestattungspersonal	94,00 €
5.	Für Urnen-Bestattungen (Wand) Grabherstellung und Bestattungspersonal	67,00 €
6.	Als Zuschlag für Leistungen (einschl. Grabherstellung) an Samstagen	25 %
7.	Zuschlag für Tieferbettungen (bis 2.20m) wegen vorgesehener Mehrbelegung	75,00 €

§ 7 Ausgrabungen und Umbettungen

Wenn die Leistungen von der Gemeinde erbracht werden, betragen die Gebühren:

1.	Ausgrabung einer Leiche Höhe der Gebühr richtet sich nach tatsächlichen Arbeits- und Sachaufwand, sowie Erschwernis	
2.	Ausgrabung einer Urne	27,00 €
3.	Wiederbeisetzen einer Leiche in einem Sarg	335,00 €
4.	Wiederbeisetzen einer Urne (Erdgrab)	94,00 €
5.	Wiederbeisetzen einer Urne in Urnenwand	67,00 €

Die Bereitstellung eines Notsarges obliegt dem Antragssteller.

§ 8 Grabnutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1.	für Reihengräber:	
	a) Einzelgräber	700,00 €
	b) Kindergräber bis einschl. 10 Jahre	250,00 €
	d) Urnengräber (Erdbestattung)	450,00 €
	e) Urnengräber (Urnenwand)	350,00 €
	f) Urnenbestattung (anonym)	218,00 €
2.	für Wahlgräber:	
	a) Einzelgräber	1.150,00 €
	b) Doppelgräber	2.300,00 €
	c) Dreiergräber	3.450,00 €
	d) Kindergräber bis einschl. 10 Jahre	500,00 €
	e) Urnengräber (Erdbestattung)	700,00 €
	f) Urnengräber (Urnenwand)	525,00 €
3.	Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird für jedes angefangene Jahr 1/30 der entsprechenden Gebühr erhoben.	

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 03.12.1991, zuletzt geändert am 05.02.2004 außer Kraft.